

ZH_OBERGERICHT SB240350 vom 7. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240350

FR: ZH_OBERGERICHT SB240350 du 7 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240350 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Mai 2024 sprach das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirksgerichtes Dielsdorf den Beschuldigten der mehrfach versuchten räuberischen Erpressung, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der Tötlichkeiten schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Busse von Fr. 800.–. In einem weiteren Anklagepunkt erging ein Freispruch. Gegen den Beschuldigten wurde zudem eine 10-jährige Landesverweisung ausgesprochen. Daneben wurde er (teilweise in solidarischer Haftbarkeit mit B._____) verpflichtet, dem Privatkläger 1 (C._____), der Privatklägerin 2 (D._____) und dem Privatkläger 3 (E._____) je eine Genugtuung zu bezahlen, und es wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt (Urk. 83). Gleitend verfügte das Strafgericht die Fortsetzung der laufenden Sicherheitshaft bis mindestens 17. August 2024 (Urk. 74). 2.1. Gegen das mündlich (Prot. I S. 20 ff.) eröffnete Urteil der Vorinstanz liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. Mai 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 76). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigtenseite am 1. Juli 2024 zugestellt wurde (Urk. 82/4), reichte die Verteidigung am 22. Juli 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 84). Eine Anschlussappellation wurde seitens der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland nicht erhoben (Urk. 96). Ebenso verzichtete die Privatklägerin 2 ausdrücklich auf eine Anschlussberufung (Urk. 109). Die Privatkläger 1 und 3 liessen sich hierzu nicht vernehmen. 2.2. Mit Präsidialverfügung vom 13. August 2024 wurde – nach Anhörung der Verteidigung (Urk. 97; Urk. 105) und der Staatsanwaltschaft (Urk. 98; Urk. 104) – die Sicherheitshaft beim Beschuldigten bis zum 5. November 2024 verlängert (Urk. 106). Ferner wurde am 6. September 2024 den Privatkägern 1 und 2 auf deren Ersuchen hin (vgl. Urk. 108A; Urk. 109) die Weiterführung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren bewilligt (Urk. 117).

- 7 - 2.3. In der Folge wurde zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 119). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte präsidialiter auf den 6. November 2024 hin aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 124), worauf er in den ordentlichen Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe versetzt wurde (Urk. 130). Unter dem 31. Oktober 2024 wurden sodann mehrere Beweisanträge der Verteidigung einstweilen abgewiesen (Urk. 128). Am 25. November 2024 erreichte die erkennende Kammer die Meldung, dass der Beschuldigte nach vollständiger Strafverbüsung den Migrationsbehörden zwecks Prüfung von Fernhaltmassnahmen überstellt worden ist und in Ausschaffungshaft versetzt wurde (Urk. 132). 2.4. Anschliessend wurde beim Migrationsamt des Kantons Zürich über die Vollzugsmöglichkeit einer allfälligen Landesverweisung beim Beschuldigten ein Amtsbericht eingeholt (Urk. 133), der vom 17.

Dezember 2024 datiert (Urk. 140). Zugleich wurde bei der kantonalen Migrationsbehörde ein Aktengesuch gestellt (Urk. 138). Die Migrationsakten liegen dem Berufungsgericht in elektronischer Form vor (vgl. Urk. 139). 2.5. Mit Eingabe vom 3. Januar 2025 liess sich der Beschuldigte von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zum bevorstehenden Gerichtstermin vom 7. Januar 2025 dispensieren (Urk. 143). An der Verhandlung, welche gleichzeitig mit derjenigen im separat geführten Parallelverfahren betreffend den Beschuldigten B._____ (Gesch.-Nr. SB240349) durchgeführt wurde, nahmen entsprechend einzig der amtliche Verteidiger sowie der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers 1 teil, welche die eingangs aufgeführten Anträge stellten und begründeten (vgl. Prot. II S. 11 ff.). II. Prozessuales

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten in der Regel nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt zumindest, solange sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen oder sich der beschuldigten Person mit Bezug auf jene Anklagepunkte, welche mit einem Freispruch enden, nachweisen lässt, dass sie im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (BSK StPO II-DOMEISEN Art. 426 N 6; SK StPO II-GRIESSER, Art. 426 N 3 m.w.H.).

E. 1.2

Trotz Teilfreispruch hat die Vorinstanz dem Beschuldigten die Verfahrenskosten vollumfänglich auferlegt (Urk. 83 S. 77 f.). Im Vergleich zum angefochtenen Entscheid hat im Berufungsurteil nicht nur hinsichtlich des untergeordneten Anklagedossiers 2, sondern zusätzlich auch betreffend den Hauptanklagepunkt unter Dossier 1 sowie hinsichtlich des Tatvorwurfs vom 28. Juni 2023 unter Dossier 3 ein Teilfreispruch zu ergehen (s. dazu vorn Erw. III.B. 4.3.2. und Erw. III.D. 4.6.). Anders als der Anklagepunkt, in dem die Vorinstanz den Beschuldigten freigesprochen hat, lassen sich jene Tatvorwürfe, für die zweitinstanzlich ein Teilfreispruch erfolgen muss, vom verbleibenden Tatvorhalt, bei dem es nach wie vor beim Schuldspruch bleibt, zumindest hinsichtlich Anklagedossier 1 insofern ab-

- 43 - grenzen, als es dabei um die Beteiligung des Beschuldigten an deliktischen Handlungen geht, die zum Nachteil der Privatklägerin 2 (D._____) begangen worden sein sollen. Entsprechend drängt sich eine Kostenausscheidung insoweit auf, als dem Beschuldigten keine Kosten auferlegt werden können, die mit dem Untersuchungskomplex betreffend die Privatklägerin 2 zusammenhängen. Schätzungsweise machen die damit verbundenen Verfahrenshandlungen 1/8 des gesamten Aufwands aus, weshalb es sich rechtfertigt, den Beschuldigten in diesem Umfang von der Kostentragungspflicht auszunehmen. Die verbleibenden 7/8 der bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens angefallenen Kosten, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretungen des Privatklägers 1 (C._____) und der Privatklägerin 2, sind bei ihm zu belassen. 1.3.1. Analog zur Verteilung der übrigen Verfahrenskosten ist sodann hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung

des Privatklägers 1 gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von 7/8 anzubringen, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Im Restbetrag sind die Honorarkosten seines Officialverteidigers und des unentgeltlichen Privatklägervertreters definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 1.3.2. Nachdem der Beschuldigte vom Vorwurf, welcher die Privatklägerin 2 betrifft, freizusprechen ist, sind hingegen sämtliche Kosten ihres unentgeltlichen Vertreters definitiv und ohne Rückzahlungspflicht des Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2.1

Bei der objektiven Tatschwere fällt einerseits ins Gewicht, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von knapp 2 Monaten hinweg dreimal versuchte, vom Privatkläger 1 (C._____) Geld für B._____ zu erpressen, wobei der verlangte Betrag mit Fr. 2'000.– nicht allzu hoch ausgefallen ist. Andererseits erfolgten die Einschüchterungsversuche des Beschuldigten innerhalb der Gefängnismauern

- 33 - der JVA Pöschwies, was dem Privatkläger 1 das Gefühl gegeben haben muss, kaum Ausweichmöglichkeiten zu haben. Indessen kam dem Beschuldigten im Vergleich zu B._____ eine untergeordnete Rolle zu, zumal dieser ebenfalls Drohungen gegenüber dem Privatkläger 1 aussprach, ohne dass er (der Beschuldigte) dabei gewesen wäre, und wäre der erpresste Geldbetrag letztlich ihm allein (B._____) zugutegekommen. Insgesamt betrachtet wiegt das Tatverschulden des Beschuldigten nicht mehr leicht. Wäre die Tatbestandsverwirklichung nicht ausgeblieben, wäre die hypothetische Einsatzstrafe demgemäss im unteren Bereich des Strafrahmens bei 12 Monaten Freiheitsstrafe anzusiedeln.

E. 1.2.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was die Äusserung von Drohungen gegenüber dem Privatkläger 1 anbelangt. Sein Motiv lag vordergründig darin, bei einem Mitinsassen Geld für B._____ einzutreiben, wobei ihm diesbezüglich eine Eventualbereicherungsabsicht anzulasten ist, musste er doch damit rechnen, dass B._____ keine Grundlage für seine Zahlungsforderungen hatte (s. dazu vorn Erw. III.B. 3.2.3.). Letztlich liegt der Schluss nahe, dass der Tatbegehung durch den Beschuldigten mitunter auch einfach der Drang nach Machtausübung gegenüber dem Privatkläger 1 zugrunde lag. Beizupflichten ist der Vorinstanz schliesslich, als sich in den Akten keine Stütze findet, um beim Beschuldigten eine Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen (Urk. 83 S. 57). Insofern vermag die subjektive Tatschwere das ohnehin nicht schwere objektive Tatverschulden nicht noch weiter zu relativieren.

E. 1.2.3

Zu berücksichtigen ist sodann, dass trotz des ausgeübten Drucks auf den Privatkläger 1 die für B._____ geforderte Geldsumme nicht bezahlt wurde. Kommt hinzu, dass der Privatkläger 1 gemäss eigenen Aussagen die Einschüchterungsversuche zunächst gar nicht ernst nahm, sondern subjektiv erst dann Angst verspürte, als man ihm gegenüber sagte, es sei leicht herauszufinden, wo seine Ehefrau lebt. Insofern kann mit Bezug auf den Tatbeitrag des Beschuldigten nicht davon gesprochen werden, dass die Tatbestandsverwirklichung in grosser und unmittelbarer Nähe lag. Der Umstand, dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, muss daher mit einer merklichen Strafreduktion um 1/3 bzw. 4 Monate

- 34 - Rechnung getragen werden. Daraus resultiert für die Haupttat eine Einsatzstrafe von 8 Monaten.

E. 2

In strafprozessualer Hinsicht ist vorab die vorinstanzliche Beurteilung zu übernehmen, wonach der Umstand, dass der Beschuldigte für die unter Dossier 2

- 9 - und 3 eingeklagten Handlungen bereits gestützt auf die innerhalb der Strafvollzugsanstalt zur Anwendung gelangenden Regeln disziplinarrechtlich belangt worden ist, auch nach Massgabe des "ne bis in idem"-Grundsatzes (Art. 11 StPO) keine Sperrwirkung für die strafrechtliche Beurteilung entfalten kann (Urk. 83 S. 6 ff.). Die Vorinstanz hat das Nötige dazu ausgeführt. Unter Verweis auf deren zutreffende Begründung erübrigen sich damit weitere Erörterungen dazu.

E. 2.1

Für den Berufungsprozess ist die Gebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Den Bussenbetrag hat die Vorinstanz unter Berücksichtigung der massgeblichen Strafzumessungsfaktoren auf Fr. 800.– festgesetzt (Urk. 83 S. 64 f.). Diese Bussenhöhe erweist sich angesichts des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten keinesfalls als übersetzt. Für die von der Verteidi-

- 38 - gung im Subeventualstandpunkt geforderte Reduktion auf Fr. 300.– (Urk. 68 S. 1; Urk. 148 S. 10) besteht demgegenüber keine Veranlassung. Die Busse ist daher in zweiter Instanz unverändert zu belassen. 3. Bussen sind zwingend unbedingt zu vollziehen. Deshalb bestimmt das Gericht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der Umwandlungssatz praxisgemäss Fr. 100.–/Tag beträgt. Entsprechend ist die vorinstanzliche Regelung zu übernehmen und beim Beschuldigten eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen. V.

Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung ausgesprochen, deren Dauer sie auf 10 Jahre festgelegt hat. Demgegenüber hat sie in Abweichung von der Anklagebehörde von einer Ausschreibung der Fernhaltungsmassnahme im Schengener Informationssystem (SIS) abgesehen (vgl. Urk. 83 S. 65 ff.). Der Beschuldigte beantragt, dass auf die Landesverweisung ganz zu verzichten sei (Urk. 84 S. 1; Urk. 148 S. 9). 2. Angesichts dessen, dass mit Bezug auf den Anklagevorwurf der mehrfach versuchten räuberischen Erpressung im Berufungsverfahren ein Freispruch zu erfolgen hat bzw. eine entsprechende Verurteilung entfällt (s. dazu vorn Erw. III.B. 4.5.3.), bricht der Anwendungsbereich der obligatorischen Landesverweisung weg, da der Grundtatbestand der Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 StGB) nicht unter den Deliktskatalog von Art. 66a Abs. 1 StGB fällt (gemäss lit. c enthält dieser nur die qualifizierte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 bis 4 StGB). Obschon gegen den Beschuldigten bereits aufgrund des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2018 eine rechtskräftig verhängte Landesverweisung von 10 Jahren ausgesprochen worden ist (Urk. D1/25/5), kann folglich die von der Vorinstanz herangezogene Bestimmung von Art. 66b StGB, wonach eine Landesverweisung von 20 Jahren anzuordnen ist, falls jemand eine Straftat begeht, welche die Voraussetzungen von Art. 66a StGB erfüllt, nachdem gegen ihn bereits

- 39 - eine Landesverweisung angeordnet worden ist, mangels Katalogtat nicht mehr zum Tragen kommen.

E. 2.2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des

- 44 - Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt ein- zig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Appellation teilweise. Zwar dringt er mit seinem Hauptantrag auf vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe nicht durch. Er erreicht aber nicht nur, dass es in Anklagedossier 1 zu einem zu- sätzlichen Teilfreispruch sowie zum Verweis des Genugtuungsbegehrens der Pri- vatklägerin 2 auf den Zivilweg kommt, sondern auch, dass hinsichtlich der Tat- handlungen zum Nachteil des Privatklägers 1 eine mildere rechtliche Beurteilung erfolgt. Zudem ist es ihm gelungen, hinsichtlich Anklagedossier 3 einen weiteren Teilfreispruch (betreffend den Vorfall vom 28. Juni 2023) zu erwirken. Ebenso hat er sich damit durchgesetzt, dass nicht eine weitere Landesverweisung gegen ihn angeordnet wird. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der einzelnen Berufungs- begehren sind demnach die Kosten des Appellationsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervere- tungen, zu 3/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 2/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3.1.1. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess insgesamt Fr. 14'286.70 (inkl. Barauslagen und MWST) gel- tend (Urk. 144; Urk. 149). 2.3.1.2. Was die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung anbelangt, beträgt die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses im Bereich der einzelge- richtlichen Zuständigkeit (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Vor- bereitung der Hauptverhandlung) in der Regel zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (vgl. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG), was kraft des Verweises in § 18 Abs. 1 AnwGebV OG grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Demnach besteht eine klare Rechtsgrundlage für die Honorarbemessung nach Pauschalge- bühr. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass alle prozessualen Bemühungen zu- sammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das

- 45 - Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr in solchen Fällen vielmehr vor allem nach der Be- deutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierig- keit des Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5), wobei ferner nach Massgabe von § 17 Abs. 2 und 3 AnwGebV OG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 AnwGebV OG Zu- schläge für zusätzliche notwendige Rechtsschriften entrichtet werden. 2.3.1.3. Dass das Strafverfahren für den Beschuldigten eine gewisse Bedeutung aufweist, ist unbestritten. Zudem fällt der Aktenumfang nicht unerheblich aus

und erfordert einen gewissen Aufwand bei der Bewältigung des Prozessstoffes. Insgesamt betrachtet kann die hier zu beurteilende Strafsache demnach im Vergleich zu anderen Straffällen im einzelgerichtlichen Zuständigkeitsbereich durchaus als überdurchschnittlicher Fall eingestuft werden. Dafür erscheint mithin eine Pauschalgebühr von Fr. 8'000.– (inkl. Barauslagen und MWST) als angemessen. Hinzu kommt ein entschädigungspflichtiger Zuschlag von Fr. 1'000.– für die Aufwendungen der Verteidigung im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens, soweit diese im Berufungsstadium noch erforderlich waren (Urk. 97; Urk. 105; Urk. 123). Mithin ist der amtliche Verteidiger für das zweitinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von Fr. 9'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Korrespondierend mit der Verteilung der übrigen Berufungskosten sind 2/5 davon definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, während hinsichtlich der verbleibenden 3/5 in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforderungsvorbehalt anzubringen ist.

2.3.2. Sodann beansprucht der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1 für den Berufungsprozess eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'085.90 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 150). Auch in seinem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und erweist sich (nach Anpassung der provisorisch eingesetzten Dauer für die Berufungsverhandlung) als angemessen. Entsprechend ist die Entschädigung für den Privatklägervertreter an dieser Stelle mit einem Betrag in Höhe von Fr. 2'000.– festzusetzen. In Übereinstimmung mit der Regelung der Verteidi-

- 46 - gungskosten sind 2/5 der zweitinstanzlich angefallenen Honorarkosten der Privatklägervertretung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, während hinsichtlich der verbleibenden 3/5 der Beschuldigte gestützt auf Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO zur Rückzahlung zu verpflichten ist, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

2.3.3. Ferner fordert der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 2 für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 1'688.50 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 147). Wiederum erweist sich das geltend gemachte Honorar mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung als angemessen, wobei in seinem Fall zu berücksichtigen ist, dass der Aufwand und die Barauslagen anteilmässig je zur Hälfte auf das vorliegende Verfahren und auf das Parallelverfahren betreffend B._____ aufzuteilen sind. Entsprechend ist der Privatklägervertreter in zweiter Instanz mit einem Betrag in Höhe von Fr. 844.25 zu entschädigen. Es ist daran zu erinnern, dass es im Berufungsverfahren zu einem Freispruch hinsichtlich der Tatvorwürfe kommt, welche die Privatklägerin 2 betreffen (s. dazu vorn Erw. III.B. 4.3.2.). Wie in Bezug auf die Honorarkosten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss daher auch sämtliche zweitinstanzlichen Kosten ihrer unentgeltlichen Vertretung definitiv und ohne Nachforderungsvorbehalt auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Für die vom Beschuldigen geltend gemachte Genugtuung wegen Überhaft (Urk. 68 S. 9; Urk. 84 S. 1; Urk. 148 S. 9) bleibt schliesslich angesichts des Prozessausgangs kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Erörterungen dazu.

- 47 - Es wird beschlossen:

E. 3

Sodann ist zu beachten, dass es sich beim Tatbestand der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, wie dies von der Vorinstanz in Bezug auf Anklagedossier 2 angenommen worden ist (Urk. 83 S. 45 f.), um ein Antragsdelikt handelt. Der Privatkläger 1 (C._____) hat mit Formular vom 15. Dezember 2021 frist- und formgerecht einen Strafantrag gegen

den Beschuldigten gestellt (Urk. D2/3). Ein- hergehend mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 83 S. 46) wurde damit diesem Erfordernis Genüge getan.

4.1.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Bewei- serhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Muss eine beschuldigte Per- son notwendigerweise anwaltlich verteidigt sein, besteht das Teilnahmerecht selbstredend auch für die Verteidigung. Sicherzustellen ist die notwendige Vertei- digung spätestens mit Eröffnung der Strafuntersuchung, d.h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft sich mit der Strafsache befasst bzw. hätte tätig wer- den müssen. Es gilt also der materielle und nicht der formelle Eröffnungsbegriff (BSK StPO I-RUCKSTUHL, Art. 131 N 3 m.w.H.). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nur dann verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Be- weiserhebung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO).

4.1.2. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteiöf- fentlichkeit, soweit es sich um selbstständige Ermittlungen nach Art. 306 f. StPO handelt. Entsprechend sind die in einer solchen Polizeibefragung gemachten Aus- sagen beweismässig grundsätzlich verwertbar, sofern dem Konfrontationsrecht der beschuldigten Person im weiteren Verlauf des Strafverfahrens angemessen

- 10 - Rechnung getragen wird (BSK StPO I-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Art. 147 N 12 f. m.w.H.). Soweit die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, stehen den Verfahrensbeteiligten hin- gegen sämtliche Verfahrensrechte zu, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die Par- teien das Recht haben, bei solchen Einvernahmen anwesend zu sein und Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.2).

4.2. Vorliegend wurde der Privatkläger 1 (C._____) am 15. Dezember 2021 erstmals befragt (Urk. D1/11/1; Urk. D2/4). Entgegen den Ausführungen der Ver- teidigung des Beschuldigten B.____ (Urk. 151 S. 3 f.; vgl. auch Urk. 148 S. 3) geht aus den Akten hervor, dass die Strafuntersuchung vor der polizeilichen Ein- vernahme des Privatklägers 1 weder formell noch materiell eröffnet worden war. So befand sich das Verfahren zu jenem Zeitpunkt noch ganz am Anfang und es galt primär, den gegenüber der Polizei (erstmalig) geäusserten Hinweisen der Pri- vatklägerin 2 (D.____), die am 19. Oktober 2021 (noch unter ihrem Ledigen- namen D.____) einvernommen worden war (Urk. D1/11/3), nachzugehen. Gemäss damaligem Erkenntnisstand waren die Sachverhaltsangaben noch derart rudi- mentär, dass noch nicht einmal feststand, welche Personen konkret beschuldigt werden, weshalb auch noch keine notwendige Verteidigung hätte bestellt werden können. Bezeichnenderweise lässt sich dem (ersten) Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 28. Oktober 2021 bzw. 22. November 2021, welcher nach der polizei- lichen Befragung der Privatklägerin 2 verfasst wurde und in dem noch keine kon- kreten beschuldigten Personen aufgeführt sind, denn auch entnehmen, dass sei- tens der Polizei noch weitere polizeiliche Ermittlungshandlungen im Umfeld der JVA Pöschwies geplant waren (Urk. D1/1 S. 4; Urk. D1/2 S. 4). Sodann waren bis dahin seitens der Staatsanwaltschaft auch noch keine Zwangsmassnahmen an- geordnet oder Delegationsverfügungen erlassen worden, welche auf eine Eröff- nung der Untersuchung hindeuten würden. Demzufolge hat die Polizei die Erstbe- fragung des Privatklägers 1 vom 15. Dezember 2021 zu Recht im Rahmen eines selbstständigen Ermittlungsverfahrens

durchgeführt und diesen – wie auch bereits die Privatklägerin 2 am 19. Oktober 2021 – korrekt als polizeiliche Auskunftsperson

- 11 - son im Sinne von Art. 179 StPO einvernommen. Entsprechend bestand zu diesem Zeitpunkt kein Teilnahmerecht der anderen Verfahrensparteien, weshalb es nicht schadet, dass die Erstbefragung des Privatklägers 1 (wie auch jene der Privatklägerin 2) ohne Anwesenheit des Beschuldigten und der Verteidigung stattfand. Dessen Konfrontationsanspruch wurde vielmehr mittels nachträglicher partiöffentlicher Einvernahme des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 durch die untersuchungsführende Staatsanwältin am 28. November 2023 gewahrt (vgl. Urk. D1/11/2; Urk. D1/11/4). Die von den Privatklägern 1 und 2 gemachten Aussagen sind daher beweismässig uneingeschränkt verwertbar. 4.3. Ebenso ist bei den Zeugenaussagen von F.____, G.____, H.____ und I.____ die Verwertbarkeit ohne weiteres zu bejahen, wurden doch diese Personen von der Staatsanwaltschaft ausnahmslos einzig in Gegenwart der Verteidigung einvernommen (Urk. D3/5/1-4). 4.4. Demgegenüber erfolgte die Befragung von E.____ (Privatkläger 3), welche die Polizei nach Einsetzung der amtlichen Verteidigung (Urk. D1/18/4) gestützt auf den entsprechenden Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft vom

E. 3.1

Hinsichtlich des Privatklägers 1 ist zu konstatieren, dass dessen persönliche Freiheit durch die Erpressungsversuche des Beschuldigten erheblich beeinträchtigt wurde, zumal ihm für den Fall, dass die verlangte Geldzahlung ausbleiben sollte, mit Gewaltanwendung gedroht wurde. Mit der Vorinstanz ist zusätzlich zur damit verbundenen seelischen Unbill sodann genugtuungserhöhend zu werten, dass der Beschuldigte das Delikt wiederholt und im mittäterschaftlichen Zusammenwirken mit B.____ sowie innerhalb der beengten räumlichen Verhältnisse in der JVA Pöschwies begangen hat (Urk. 83 S. 70 f.). Unter diesen Umständen erweist sich die für den Privatkläger 1 zugesprochene Genugtuungssumme als angemessen, zumal sich auch die Verteidigung im Berufungsverfahren – wie bereits vor Vorinstanz – zur Höhe der Genugtuung mit keinem Wort äussert hat. Ebenso ist die unbestritten gebliebene Zinsregelung sowie die solidarische Mithaftung von B.____ zu übernehmen. Einzig mit Blick auf den Mehrbetrag – der Privatkläger 1 hat ursprünglich insgesamt Fr. 6'000.– eingeklagt (vgl. Urk. 59; Urk. 70 S. 8) – ist in leichter Abweichung vom angefochtenen Entscheid die Genugtuungsforderung materiell abzuweisen und nicht lediglich auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.2

In Bezug auf die Privatklägerin 2 hat im Berufungsverfahren demgegenüber ein Freispruch vom Anklagevorwurf der versuchten Erpressung zu ergehen, nachdem dem Beschuldigten keine strafbare Tatbeteiligung daran nachzuweisen ist (s. dazu vorn Erw. III.B. 4.3.2.). Entsprechend kann im Fall der Privatklägerin 2 an der Beurteilung der Zivilforderung gemäss dem angefochtenen Entscheid (vgl. Urk. 83 S. 72 f.) nicht festgehalten werden. Vielmehr ist deren Genugtuungsbeglehen in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO infolge Freispruch auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.3

Beizupflichten ist der Vorinstanz dann wiederum, als sie für den Privatkläger 3 antragsgemäss eine Genugtuung von Fr. 2'500.– zzgl. Zins ab Schadenser-

- 42 - eignis (26. Juni 2023) festgelegt hat (Urk. 83 S. 73 f.). Denn mit seiner Todesdrohung ("Merk dir das Datum 26. Juni 2023. Du wirst es mit Blut bezahlen!") hat der Beschuldigte die psychische Integrität des Opfers krass verletzt, was dieses auch anschaulich darlegen konnte, indem es beschrieb, in welchem Ausmass es von den inkriminierten Aussagen in seinem Sicherheitsgefühl tangiert wurde (vgl. Urk. D3/4/2 F57). Diesbezüglich ist die Regelung im angefochtenen Entscheid somit vollumfänglich zu bestätigen. VII. Kostenfolgen

E. 3.4

Unter dem Strich ist die Strafe unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente um nicht ganz 4 Monate anzuheben. Die aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe erfährt damit aufgrund der Täterkomponente eine Erhöhung auf knapp 16 Monate. 4.1. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe wäre demnach eine Gesamtfreiheitsstrafe von leicht unter 16 Monaten ohne weiteres vertretbar gewesen. Nachdem einzig der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung erhoben hat, scheidet jedoch jede Strafschärfung am strafprozessualen Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es hat daher beim Strafmass der Vorinstanz von 12 Monaten sein Bewenden. Gestützt auf Art. 51 StGB ist daran zudem die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen, in der er sich vom 6. November 2023 (Urk. D1/16/5) bis zum

E. 5

Schlussfolgernd ergibt sich, dass einzig die Äusserung vom 26. Juni 2023 unter den Straftatbestand von Art. 285 StGB fällt. Ferner kann angesichts dessen, dass der Beschuldigte immerhin eine Todesdrohung gegen den Privatkläger 3 ausgestossen hat, von vornherein nicht von einem leichten Fall im Sinne von Satz 2 von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in der seit dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung gesprochen werden. Entsprechend hat es – in Abweichung von der Anklage (Urk. D1/31 S. 6) und dem vorinstanzlichen Urteil (Urk. 83 S. 49) – bei der Anwendung des zum Tatzeitpunkt geltenden Rechts sein Bewenden.

E. 6

November 2024 (Urk. 124) ununterbrochen befand, was insgesamt 367 Tage ergibt. 4.2. Angesichts der zahlreichen Vorstrafen, namentlich der Verurteilung zu einer 6-jährigen Freiheitsstrafe, die zum Tatzeitpunkt weniger als 5 Jahre zurücklag, und des Umstands, dass der Beschuldigte sämtliche aktuell zu beurteilenden Delikte während laufendem Vollzug der soeben erwähnten Strafe begangen hat, fällt die Gewährung des bedingten Strafvollzugs infolge schlechter Legalprognose klar

- 37 - ausser Betracht (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB). Die heute auszufällende Freiheitsstrafe ist daher für vollziehbar zu erklären, wobei zugleich davon Vormerk zu nehmen ist, dass sie durch die verbüsste Haft bereits vollständig erstanden ist. E. Busse

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.